

Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 18. Januar 2019

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit §§ 4 S. 5, 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 2. Mai 2019 (GBl. S. 131), hat der Senat der Universität Tübingen am 8. November 2018 die nachfolgende Satzung zur Neufassung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 38, Nr. 14 vom 9. Oktober 2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 10.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 42, Nr. 25 vom 21.11.2016) beschlossen. Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 erteilt.

Geändert durch Änderungssatzung vom 6. März 2020 (ABdUT vom 13. März 2020, S. 169)

1. ABSCHNITT Orientierungs- und Zwischenprüfung/Übungen für Anfänger

§ 1 Zweck der Prüfungen

Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Orientierungsprüfung und einer Zwischenprüfung zu unterziehen. Die Orientierungsprüfung soll den Studierenden dazu dienen, ihre Studienwahlentscheidung möglichst frühzeitig zu überprüfen. Die Zwischenprüfung soll den Nachweis erbringen, dass die oder der Studierende die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterstudium erfüllt.

§ 2 Orientierungsprüfung: Prüfungsleistungen

(1) Die Orientierungsprüfung soll bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt werden. Semester im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 sind nur solche, in denen eine Studierende oder ein Studierender im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel „Erste juristische Prüfung“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes eingeschrieben war, ohne beurlaubt gewesen zu sein. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Gegenstand der Orientierungsprüfung sind je eine bestandene Aufsichtsarbeit im Rahmen von zwei verschiedenen Übungen für Anfänger nach § 4 sowie eine Leistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenschein).

(3) Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenschein) wird nur zugelassen, wer sich hierfür fristgerecht angemeldet hat. Zur Kontrolle ist vor Beginn der Aufsichtsarbeit der Studierendenausweis vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit soll 120 Minuten betragen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.

(4) Wer bei der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenschein), die im Studienplan für das erste oder zweite Semester vorgesehen ist, am Tag der Aufsichtsarbeit erkrankt ist, kann an einer Ersatzaufsichtsarbeit teilnehmen, die von der Veranstaltungsleiterin oder vom Veranstaltungsleiter innerhalb von vier Wochen nach dem

Termin der regulären Aufsichtsarbeit gestellt wird. Die Erkrankung ist unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests mit dem Datum des Tages der Aufsichtsarbeit bei der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben. Wer sich für sein Fernbleiben von der regulären Aufsichtsarbeit auf sonstige Gründe beruft, die sie oder er nicht zu vertreten hat, hat unverzüglich, unter Vorlage geeigneter Nachweise, einen Antrag auf Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit an die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter zu richten. Weitere Ersatzaufsichtsarbeiten werden nicht gestellt.

§ 3 Orientierungsprüfung: Prüfungsfrist, Wiederholung der Prüfung, Erkrankung

(1) Die Prüfungsleistungen nach § 2 Abs. 2 können einmal im darauffolgenden Fachsemester wiederholt werden. Dabei ist die oder der Studierende nicht an ihre oder seine Übungswahl aus dem vorangegangenen Semester gebunden. Eine Leistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenschein) kann auch dann wiederholt werden, wenn im vorangegangenen Semester bereits in zwei Grundlagenfächern Klausuren mitgeschrieben wurden. Ebenso kann der Wiederholungsversuch im Folgesemester in zwei verschiedenen Grundlagenfächern unternommen werden. In jedem Fall dürfen höchstens drei Klausuren mitgeschrieben werden. Für den Wiederholungsversuch gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.

(2) Sind die Prüfungsleistungen nach § 2 Abs. 2 nicht bis zum Ende des dritten Semesters erbracht oder im Fall einer nicht bestandenen Prüfungsleistung nicht gemäß den Vorgaben des Abs. 1 erfolgreich wiederholt worden, verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch. Es erlischt die Zulassung zum Studiengang, die oder der Studierende ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, § 62 Abs. 2 Ziff. 2 LHG.

(3) Die Regeln über die Nachschreibemöglichkeit im Falle einer Erkrankung aus § 4 Abs. 7 gelten auch für die Orientierungsprüfung.

(4) Die Frist nach Absatz 2 wird auf schriftlichen Antrag verlängert, wenn die oder der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, insbesondere aus Gründen im Sinne von § 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und 4 LHG. Auf schriftlichen Antrag kann in Ausnahmefällen im Sinne von Satz 1 eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden.

(5) Die oder der Studierende erhält auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über das Bestehen der Orientierungsprüfung.

§ 4 Übungen für Anfänger

(1) Die Studierenden absolvieren studienbegleitend Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht. Zu den Übungen wird nur zugelassen, wer sich hierfür fristgerecht angemeldet hat und in einem vorangegangenen Semester an einer Fallbesprechung im jeweiligen Fach aktiv teilgenommen hat.

(2) In jeder Übung werden zwei Aufsichtsarbeiten unter Prüfungsbedingungen angeboten. Zur Kontrolle ist vor Beginn der Aufsichtsarbeit der Studierendenausweis vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit soll 120 Minuten betragen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Übungsleiterin oder der Übungsleiter.

(3) Jede Übungsleiterin oder jeder Übungsleiter bietet zudem in der einer Übung vorangehenden vorlesungsfreien Zeit eine Hausarbeit an. Hausarbeiten sind innerhalb einer von der Übungsleiterin oder vom Übungsleiter gesetzten Frist in gedruckter Form und als elektronisch

sche Datei einzureichen. Nach Ablauf der Frist eingegangene Arbeiten werden als ungenügend (0 Punkte) bewertet.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung setzt voraus, dass die oder der Studierende je eine mindestens mit ausreichend bewertete Aufsichtsarbeit und eine mindestens mit ausreichend bewertete Hausarbeit innerhalb eines Semesters (einschließlich der davorliegenden vorlesungsfreien Zeit) erbringt. Eine nach Vorlesungsschluss von einer Übungsleiterin oder einem Übungsleiter ausgegebene, der nächsten gleichnamigen Übung vorlaufende Hausarbeit wird auf Antrag, der bis zum Ende der Vorlesungszeit des nächsten Semesters gestellt werden muss, als Leistung für die Übung des zu Ende gehenden Semesters angerechnet.

(5) Die Verantwortung für die Auswahl und Bewertung der Aufsichtsarbeiten und der Hausarbeit trägt eine Professorin oder ein Professor oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent als Übungsleiterin oder Übungsleiter. Sie kann auch einer Richterin oder einem Richter oder Staatsanwältin oder Staatsanwalt im Hochschuldienst oder einer oder einem Lehrbeauftragten mit Befähigung zum Richteramt übertragen werden.

(6) Bei der Anfertigung der Prüfungsleistungen dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Hausarbeiten sind darüber hinaus mit der Versicherung zu versehen, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurden.

(7) Wer am Tag einer der Aufsichtsarbeiten erkrankt ist, kann diese nachschreiben. Dies geschieht nach Wahl der Übungsleiterin oder des Übungsleiters durch Teilnahme an einer Ersatzaufsichtsarbeit, die während desselben Semesters gestellt wird, oder durch Teilnahme an der ersten Klausur des Folgesemesters als Ersatzaufsichtsarbeit. Wer an beiden Tagen der Aufsichtsarbeiten erkrankt ist, kann nur beide Klausuren des Folgesemesters als Ersatzaufsichtsarbeiten nutzen. Die Erkrankung ist unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit dem Datum des Tages der jeweiligen Aufsichtsarbeit bei der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben. Wer sich für sein Fernbleiben auf sonstige Gründe beruft, die sie oder er nicht zu vertreten hat, hat unverzüglich, unter Vorlage geeigneter Nachweise, einen Antrag auf Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit an die Übungsleiterin oder den Übungsleiter zu richten.

§ 5 Zwischenprüfung: Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung umfasst einen bürgerlich-rechtlichen, einen strafrechtlichen und einen öffentlich-rechtlichen Prüfungsteil. Die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung werden im Rahmen der Übungen nach § 4 erbracht.

(2) Die Zwischenprüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsteil ist bestanden, wenn die oder der Studierende beide Aufsichtsarbeiten im Rahmen der Übungen nach § 4 mitgeschrieben und im Durchschnitt mindestens eine Punktzahl von 4 erzielt hat. Das Nichtantreten zu einer der Aufsichtsarbeiten führt zum Nichtbestehen der Zwischenprüfungsteilleistung, wenn es nicht nach § 4 Abs. 7 entschuldigt ist.

§ 6 Zwischenprüfung: Prüfungsfrist, Wiederholung der Prüfung, Erkrankung

(1) Die Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 2 müssen bis zum Ende des vierten Semesters erbracht werden. Dabei zählen nur die Semester, in denen eine Studierende oder ein Studierender im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel „Erste juristische Prüfung“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes eingeschrieben war, ohne beurlaubt gewesen zu sein. Werden in einem Prüfungsteil nicht

mindestens 4 Punkte im Durchschnitt erzielt, so kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden.

(2) Die Regeln über die Nachschreibemöglichkeit im Falle einer Erkrankung aus § 4 Abs. 7 gelten auch für die Zwischenprüfung.

(3) Sind die Versuche für das Bestehen der Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 2 erfolglos verbraucht oder die Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Semesters nicht vollständig erbracht, so verliert die oder der Studierende ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch. Es erlischt die Zulassung zum Studiengang, § 32 Abs. 1 Satz 5 LHG, die oder der Studierende ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, § 62 Abs. 2 Ziff. 2 LHG.

(4) Die Frist nach Abs. 3 Satz 1 wird auf Antrag der oder des Studierenden verlängert, wenn die oder der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, insbesondere aus Gründen im Sinne von § 32 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 und 4 LHG. Auf schriftlichen Antrag kann in Ausnahmefällen im Sinne von Satz 1 eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden.

(5) Das Bestehen der Zwischenprüfung wird auf Antrag bescheinigt (Zwischenprüfungszeugnis).

2. ABSCHNITT

Übungen für Fortgeschrittene

§ 7 Zulassung

Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen der Übungen im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht für Fortgeschrittene wird nur zugelassen, wer sich hierfür fristgerecht angemeldet, an den Fallbesprechungen zum jeweiligen Grundkurs II (im Strafrecht reicht ein Teil aus) aktiv teilgenommen hat, die entsprechende Übung für Anfänger in einem vorangegangenen Semester mit Erfolg absolviert und die jeweilige Teilprüfung der Zwischenprüfung bestanden hat. Wenn zur Erfüllung der Voraussetzungen nach S. 1 noch eine Prüfungsleistung auf das vorangegangene Semester rückangerechnet werden muss, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass die Anfängerübung bzw. die entsprechende Zwischenprüfungsteilleistung bestanden wird. Wenn dies nicht der Fall ist, werden evtl. erbrachte Prüfungsleistungen der Übung für Fortgeschrittene nicht gewertet.

§ 8 Übungsleistungen und Übungsablauf

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene setzt voraus, dass die oder der Studierende mindestens eine mit ausreichend bewertete Aufsichtsarbeit und mindestens eine mit ausreichend bewertete Hausarbeit innerhalb eines Semesters (einschließlich der davorliegenden vorlesungsfreien Zeit) erbringt. Eine nach Vorlesungsschluss von einer Übungsleiterin oder einem Übungsleiter ausgegebene, der nächsten gleichnamigen Übung vorlaufende Hausarbeit wird auf Antrag, der bis zum Ende der Vorlesungszeit des nächsten Semesters gestellt werden muss, als Leistung für die Übung des zu Ende gehenden Semesters angerechnet.

(2) In jeder Übung werden zwei Aufsichtsarbeiten unter Prüfungsbedingungen angeboten. Zur Kontrolle ist vor Beginn der Aufsichtsarbeit der Studierendenausweis vorzulegen. Die

Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit soll 180 Minuten betragen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Übungsleiterin oder der Übungsleiter.

(3) Jede Übungsleiterin oder jeder Übungsleiter bietet zudem in der einer Übung vorangehenden vorlesungsfreien Zeit eine Hausarbeit an. Diese sind innerhalb einer von der Übungsleiterin oder vom Übungsleiter gesetzten Frist in gedruckter Form und als elektronische Datei einzureichen. Nach Ablauf der Frist eingegangene Arbeiten werden als ungenügend (0 Punkte) bewertet.

(4) Wer am Tag einer der Aufsichtsarbeiten erkrankt ist, kann diese nachschreiben. Dies geschieht nach Wahl der Übungsleiterin oder des Übungsleiters durch Teilnahme an einer Ersatzaufsichtsarbeit, die während desselben Semesters gestellt wird, oder durch Teilnahme an der ersten Klausur des Folgesemesters als Ersatzaufsichtsarbeit. Die Erkrankung ist unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit dem Datum des Tages der jeweiligen Aufsichtsarbeit bei der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben. Wer sich für sein Fernbleiben auf sonstige Gründe beruft, die sie oder er nicht zu vertreten hat, hat unverzüglich, unter Vorlage geeigneter Nachweise, einen Antrag auf Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit an die Übungsleiterin oder den Übungsleiter zu richten.

(5) Im Übrigen gelten § 4 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend.

3. ABSCHNITT

Das Universitätsstudium im Schwerpunktbereich

§ 9 Schwerpunktbereiche

Gegenstand des Universitätsstudiums bilden die folgenden Schwerpunktbereiche und Schwerpunktteilbereiche:

1. Unternehmens- und Wirtschaftsrecht
 - a) Unternehmensorganisation und -finanzierung
 - b) Arbeit und Soziales im Unternehmen
 - c) Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz
2. Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht
3. Fundamente Europäischer Rechtsordnungen
 - a) Römisches Privatrecht
 - b) Neuere Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte
 - c) Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht
4. Recht der internationalen Beziehungen
 - a) Internationales öffentliches Recht (unter Einschluss des internationalen Wirtschaftsrechts)
 - b) Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung
5. Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt
6. Steuerrecht
7. Strafrechtspflege
 - a) Kriminalwissenschaften
 - b) Wirtschaftsstrafrecht mit internationalen und strafprozessualen Bezügen

§ 10 Aufnahme des Schwerpunktstudiums, Anzeigepflicht

(1) Das Schwerpunktstudium soll erst nach Bestehen der Zwischenprüfung aufgenommen werden.

(2) Die oder der Studierende zeigt dem Schwerpunktprüfungsamt (§ 13) die Wahl ihres bzw. seines Schwerpunktbereiches an. Bis zur Zulassung zum schriftlichen Teil der Universitätsprüfung ist sie oder er an ihre bzw. seine Wahl nicht gebunden, sondern kann jederzeit in einen anderen Schwerpunktbereich wechseln. Auch dieser Wechsel ist dem Prüfungsamt anzuzeigen.

§ 11 Durchführung des Schwerpunktstudiums

(1) Die Fakultät regelt die für die jeweiligen Schwerpunktbereiche und Schwerpunktteilbereiche anzubietenden Lehrveranstaltungen in einem Studienplan. Der Studienplan unterscheidet dabei entsprechend den Festlegungen des § 14 zwischen Pflicht- und Wahlfächern.

(2) Das Studium im Schwerpunktbereich oder Schwerpunktteilbereich umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden einschließlich der Pflichtfächer.

(3) Für jeden Schwerpunktbereich bestimmt die oder der für das Schwerpunktstudium zuständige Studiendekanin oder Studiendekan eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der das Angebot an Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen innerhalb des Schwerpunktbereichs für jedes Semester koordiniert.

(4) An anderen Universitäten gehörte Lehrveranstaltungen werden auf Antrag auf das Studium im Schwerpunktbereich angerechnet.

4. ABSCHNITT Die Universitätsprüfung

§ 12 Prüfung im Schwerpunktbereich

Das Studium im Schwerpunktbereich wird mit einer Universitätsprüfung abgeschlossen. Diese wird in jedem Semester angeboten. Zu ihr kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden hat.

§ 13 Zuständigkeiten, Prüfungsamt

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsamtes für die Durchführung der Universitätsprüfung (Schwerpunktprüfungsamt) ist die oder der für das Schwerpunktstudium zuständige Studiendekanin oder Studiendekan. Dem Schwerpunktprüfungsamt gehören des Weiteren alle hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät an.

(2) Prüferinnen oder Prüfer im Schwerpunktbereich sind alle hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fakultät sowie sonstige Professorinnen oder Professoren der Universität, soweit sie an der Fakultät im Schwerpunktbereich unterrichten. Lehrbeauftragte können vom Fakultätsrat auf Vorschlag einer Schwerpunktbereichssprecherin oder eines Schwerpunktbereichssprechers zum Prüfer bestellt werden, wenn Professorinnen oder Pro-

fessoren und Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüferin oder Prüfer zur Verfügung stehen und sie im Schwerpunktbereich unterrichten.

§ 14 Prüfungsfächer

Gegenstand der Prüfung in den Schwerpunktbereichen und Schwerpunktteilbereichen (§ 9) können sein:

1. Für das Unternehmens- und Wirtschaftsrecht:
 - a) Im Schwerpunktteilbereich Unternehmensorganisation und -finanzierung:
 - aa) Als Klausurstoff (soweit vorgesehen): Gesellschaftsrecht I, Gesellschaftsrecht II, Kapitalmarktrecht.
 - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Europäisches Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis I und II, Bankrecht, Neuere höchstrichterliche Rechtsprechung im Gesellschaftsrecht I und II, Bilanzrecht, Einführung in die Besteuerung unternehmerischer Einkünfte, Europarecht II: Vertiefung, Einführung in die ökonomische Theorie des privaten Wirtschaftsrechts, Unternehmensteuerrecht, Seminar zum Recht der Unternehmensorganisation und -finanzierung.
 - b) Im Schwerpunktteilbereich Arbeit und Soziales im Unternehmen:
 - aa) Als Klausurstoff (soweit vorgesehen): Arbeitsrecht I, Arbeitsrecht II, Arbeitsrecht III, Sozialversicherungsrecht II;
 - bb) darüber hinaus als Gegenstand der mündlichen Prüfung: Gesellschaftsrecht I.
 - cc) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Sozialversicherungsrecht I, Kündigungsschutzprozessrecht.
 - c) Im Schwerpunktteilbereich Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz:
 - aa) Als Klausurstoff (soweit vorgesehen): Kartell- und Wettbewerbsrecht, Kolloquium im Kartellrecht, Geistiges Eigentum: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.
 - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Kolloquium Gewerblicher Rechtsschutz, Gesellschaftsrecht I, Arbeitsrecht I, Geistiges Eigentum: Gewerblicher Rechtsschutz – Vertiefung: Patentrecht und Lizenzen, Internetrecht, Versicherungsvertragsrecht, Seminar zum Wettbewerbsrecht und gewerblichen Rechtsschutz.
2. Für das Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht:
 - a) Als Klausurstoff (soweit vorgesehen): Zivilprozessrecht I, Zivilprozessrecht II, Insolvenzrecht I, Insolvenzrecht II;
 - b) darüber hinaus als Gegenstand der mündlichen Prüfung: Vertiefungsveranstaltung zu Zivilprozessrecht I: Mündliche Verhandlung und Beweisrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit und angrenzende Familiensachen, Internationales Zivilverfahrensrecht, Schiedsgerichtsbarkeit.
3. Für die Fundamente Europäischer Rechtsordnungen:
 - a) Im Schwerpunktteilbereich Römisches Privatrecht:
 - aa) Als Klausurstoff (soweit vorgesehen): Römische Rechtsgeschichte, Römisches Schuld- und Sachenrecht, Römisches Personen- und Erbrecht, Exegese zum Römischen Privatrecht.
 - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Methodenlehre, Seminar zum Römischen Privatrecht, Fallbesprechung Römisches Personen- und Erbrecht, Moot Court in Roman Law, Deutsche Rechtsgeschichte, Institutionen des Zivilrechts in europäischer und historischer Perspektive, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Privatrechtsvergleichung I, Fallbesprechung Römisches Schuld- und Sachenrecht.

- b) Im Schwerpunktteilbereich Neuere Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte:
 - aa) Als Klausurstoff (soweit vorgesehen): Juristische Zeitgeschichte, Lektürekurs zur Juristischen Zeitgeschichte, Exegese zur Neueren Rechtsgeschichte und Juristischen Zeitgeschichte (nur Exegesetechnik), Seminar zur Neueren Rechtsgeschichte und Juristischen Zeitgeschichte (nur Quellenkunde und Quellenkritik), Privatrechtsgeschichte der Neuzeit.
 - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Geschichte des Kirchenrechts, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Methodenlehre, Institutionen des Zivilrechts in europäischer und historischer Perspektive, Wirtschaftsrechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Privatrechtsvergleichung I.
 - c) Im Schwerpunktteilbereich Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht:
 - aa) Als Klausurstoff (soweit vorgesehen): Religionsverfassungsrecht, Kirchenrecht, Verfassungsgeschichte, Staatsrecht II: Grundrechte.
 - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Kirchliches Arbeitsrecht, Geschichte des Kirchenrechts, Rechtsphilosophie, Römische Rechtsgeschichte, Kirchenordnung, Europäisches und Internationales Religionsrecht, Vertiefung im Kirchenrecht, Seminar zum Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht.
4. Für das Recht der internationalen Beziehungen:
- a) Im Schwerpunktteilbereich Internationales öffentliches Recht (unter Einschluss des internationalen Wirtschaftsrechts):
 - aa) Als Klausurstoff (soweit vorgesehen): Völkerrecht I und II, Völkerrecht III, Internationales Wirtschaftsrecht I.
 - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Europarecht I, Moot Court, Seminar zum Internationalen öffentlichen Recht, Internationales Wirtschaftsrecht II, Europarecht II, Internationales Strafprozessrecht, Repetitorium/ Kolloquium zur Rechtsprechung im Völkerrecht.
 - b) Im Schwerpunktteilbereich Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung:
 - aa) Als Klausurstoff (soweit vorgesehen): Internationales Privatrecht I, Internationales Privatrecht II, Internationales Zivilverfahrensrecht, Privatrechtsvergleichung I, Privatrechtsvergleichung II.
 - bb) Darüber hinaus als Gegenstand der mündlichen Prüfung: Schiedsgerichtsbarkeit.
 - cc) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Fallbesprechung IPR und IZVR, Seminar im IPR und IZVR, Internationales Wirtschaftsrecht aus der Sicht des Internationalen Privat- und Einheitsrechts, Römisches Schuld- und Sachenrecht, Institutionen des Zivilrechts in europäischer und historischer Perspektive.
5. Für die Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt:
- a) Als Klausurstoff (soweit vorgesehen): Baurecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht I, Öffentliches Wirtschaftsrecht III, Umweltrecht I, Umweltrecht II.
 - b) Darüber hinaus als Gegenstand der mündlichen Prüfung: Öffentliches Wirtschaftsrecht II, Kommunalrecht, Fachplanungsrecht, Verwaltungsprozessrecht, Seminar im Öffentlichen Recht.
6. Für das Steuerrecht:
- a) Als Klausurstoff (soweit vorgesehen): Steuerrecht I: Grundlagen des Steuerrechts, Steuerrecht II und VII: Einkommensteuer (einschl. Systematik), Steuerrecht VIII: Unternehmenssteuerrecht, Steuerrecht III: AO/FGO, Steuerrecht IV: Umsatzsteuerrecht.
 - b) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Steuerrecht V: Bilanzrecht und Gewinnermittlung, Steuerrecht VI: Gewerbesteuer und Bewertung, Gesellschaftsrecht I, Steuerrecht IX: Erbschaft- und

Schenkungssteuer, Steuerrecht X: Internationales und Europäisches Steuerrecht, Repetitorium/ Kolloquium zur neuen Rechtsprechung im Steuerrecht, Steuerrechtliches Seminar, Fallbesprechung Steuerrecht.

7. Für die Strafrechtspflege:

- a) Im Schwerpunktteilbereich Kriminalwissenschaften:
 - aa) Als Klausurstoff (soweit vorgesehen): Kriminologie I, Kriminologie II, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Rechtsfolgen der Straftat.
 - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Examenskolloquium zur Strafrechtspflege, Seminar zur Strafrechtspflege, Vertiefung Kriminalwissenschaften.
- b) Im Schwerpunktteilbereich Wirtschaftsstrafrecht mit internationalen und strafprozessualen Bezügen:
 - aa) Als Klausurstoff (soweit vorgesehen): Wirtschaftsstrafrecht I, Wirtschaftsstrafrecht II, Vertiefung Strafverfahren, Internationales und Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht.
 - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Rechtsfolgen der Straftat, Examenskolloquium, Übungsfälle, Seminar.

§ 15 Prüfungsleistungen

(1) Die Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich besteht aus einer Studienarbeit oder einer Aufsichtsarbeit und jeweils einer mündlichen Prüfung. Die Sprecherin oder der Sprecher des jeweiligen Schwerpunktbereichs bzw. -teilbereichs legt die Art der schriftlichen Leistung fest oder bestimmt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Art der schriftlichen Leistung auswählt. Mit der Zulassung zum schriftlichen Teil der Universitätsprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat an ihre oder seine Wahl der Prüfungsleistung und des Schwerpunkt(teil)bereichs gebunden.

(2) Die Art der schriftlichen Prüfungsleistung für den jeweiligen Schwerpunkt(teil)bereich wird auf der entsprechenden Homepage und der Homepage des Schwerpunktprüfungsamtes der Juristischen Fakultät veröffentlicht. Änderungen sind mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten anzukündigen.

(3) Für Studierende, die die Wahl des Schwerpunktbereichs dem Prüfungsamt angezeigt haben, gilt die Art der Prüfungsleistung, die in der kommenden Prüfungskampagne angeboten wird. Ist bereits eine Änderung angekündigt, gilt diese, wenn die oder der Studierende die Prüfungsleistung erst ab dem Gültigkeitsdatum der Änderung erbringt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die oder der Studierende nicht innerhalb von drei Jahren nach Anzeige der Wahl die Zuteilung einer Studienarbeit oder die Zulassung zur Universitätsprüfung beantragt. Wird die Art der schriftlichen Prüfungsleistung während dieser Zeit geändert, sind die Studierenden berechtigt, sie durch Antrag auf Zuteilung einer Studienarbeit oder Anmeldung zur Universitätsprüfung entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelung zu wählen.

§ 16 Studienarbeit

(1) Die schriftliche Studienarbeit von sechswöchiger Bearbeitungszeit kann schon während des Schwerpunktstudiums vorgelegt werden. Nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers kann sie sowohl als schriftliches Seminarreferat als auch als Hausaufgabe (Falllösung oder wissenschaftliches Thema) für einen wie für eine Mehrzahl von Kandidatinnen oder Kandidaten ausgegeben werden. Die schriftliche Arbeit muss Fragen aus den Rechtsgebieten des

gewählten Schwerpunktbereichs nach § 9 zum Gegenstand haben. § 14 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Gegenstand der Studienarbeit auch aus den der mündlichen Prüfung vorbehaltenen Fächern stammen kann. Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Satz- und Leerzeichen 60.000 Zeichen Text mit Fußnoten nicht übersteigen; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt. Wird die Zeichenzahlbeschränkung überschritten, so kann das Prüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte) erteilen. Die Studienarbeit ist in schriftlicher Form und als elektronische Datei einzureichen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat beantragt schriftlich gegenüber der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller die Zuteilung der Studienarbeit als Prüfungsleistung. Gleichzeitig beantragt sie oder er beim Schwerpunktprüfungsamt die Zulassung zum schriftlichen Teil der Universitätsprüfung verbunden mit der Erklärung, ob an einer anderen Rechtsfakultät bereits eine - ggfls. auch studienbegleitende - Prüfungsleistung im Rahmen der Universitätsprüfung erbracht wurde. Geeignete Nachweise der bisherigen Universität sind beizufügen. Die Zuteilung muss für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung in einer Frühjahrskampagne spätestens am 31. Januar und in einer Herbstkampagne spätestens am 31. Juli desselben Jahres erfolgen.

(3) Die schriftliche Studienarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern jeweils mit einer Note und einer Punktzahl persönlich bewertet. Der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer wird die Benotung durch die erste Prüferin oder den ersten Prüfer mitgeteilt. Erstprüferin oder Erstprüfer ist, wer die schriftliche Studienarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten stellt. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Schwerpunktprüfungsamts. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, so gilt § 14 Abs. 2 JAPrO mit der Maßgabe entsprechend, dass die oder der Vorsitzende des Schwerpunktprüfungsamtes oder eine von ihr oder ihm bestimmte dritte Prüferin oder ein von ihr oder ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer von den Prüferinnen oder Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischenliegenden Punktzahl festsetzt.

(4) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Schwerpunktprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte).

(5) Eine Studienarbeit, die an einer anderen deutschen Rechtsfakultät bestanden wurde, wird auf Antrag anerkannt, wenn sie nach Anspruch und Umfang entsprechend den in Absatz 1 gemachten Vorgaben vergleichbar ist und sich inhaltlich in einen Schwerpunktbereich oder Schwerpunktteilbereich eingliedern lässt.

§ 17 Zulassung zu Aufsichtsarbeit und mündlicher Prüfung

(1) Wer eine Studienarbeit geschrieben hat, muss die Zulassung zum mündlichen Teil der Universitätsprüfung gesondert beantragen. Wer eine Aufsichtsarbeit als schriftlichen Teil der Universitätsprüfung schreibt, beantragt zugleich mit der Zulassung zur Aufsichtsarbeit die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(2) Zur Aufsichtsarbeit und zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden und den Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium im Schwerpunktbereich erbracht hat.

(3) Die Zulassung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten beim Schwerpunktprüfungsamt zu beantragen. Wird eine Aufsichtsarbeit geschrieben, ist in dem Antrag zu versichern, dass bisher bei keinem Prüfungsamt um die Zulassung zur Universitätsprüfung nachgesucht wurde, oder zu erklären, wann und wo dies geschehen ist. Antrags-

frist ist für die Prüfungen in der Herbstkampagne der 30. Juni des jeweiligen Jahres, für die Prüfungen in der Frühjahrskampagne der 15. Dezember des Vorjahres.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester;
2. Belegbogen zum Nachweis der in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen;
3. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Schwerpunktprüfungsamt. § 11 Abs. 2 JAPrO gilt entsprechend. Liegt bis zum Zeitpunkt über die Zulassung der Seminarschein noch nicht vor, so erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass durch die Vorlage des Seminarscheins das erfolgreiche Absolvieren des Seminars nachgewiesen wird.

§ 18 Die Aufsichtsarbeit

(1) Die Aufsichtsarbeit ist innerhalb von fünf Zeitstunden zu fertigen.

(2) Die Aufgaben werden vom Schwerpunktprüfungsamt gestellt, das Aufgabenvorschläge der Sprecherinnen oder Sprecher der Schwerpunktbereiche oder einzelner Prüferinnen oder Prüfer einholen kann. Im Übrigen gilt § 13 JAPrO entsprechend. Die Aufsichtsarbeit erstreckt sich ausschließlich auf die Pflichtfächer des Schwerpunktbereichs oder Schwerpunktteilbereichs nach Maßgabe des Studienplans.

(3) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die von der oder dem Vorsitzenden des Schwerpunktprüfungsamtes bestellt werden, jeweils mit einer Note und Punktzahl persönlich bewertet. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Benotung durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer mitgeteilt. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, so gilt § 14 Abs. 2 JAPrO mit der Maßgabe entsprechend, dass die oder der Vorsitzende des Schwerpunktprüfungsamtes oder eine von ihm bestimmte dritte Prüferin oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer von den Prüferinnen oder Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischenliegenden Punktzahl festsetzt.

(4) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Schwerpunktprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte).

§ 19 Die mündliche Prüfung

(1) Wer in der schriftlichen Prüfungsleistung keine bessere Note als mangelhaft erzielt, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und hat die Universitätsprüfung nicht bestanden. Liegt bis zur Ladung zur mündlichen Prüfung das Ergebnis der Studienarbeit noch nicht vor, so erfolgt die Zulassung zur mündlichen Prüfung unter dem Vorbehalt, dass in der Studienarbeit eine bessere Note als mangelhaft erzielt wurde.

(2) Die mündliche Prüfung beendet das Schwerpunktstudium. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung wird vorher mitgeteilt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer (§ 14) des Schwerpunktbereichs oder Schwerpunktteilbereichs.

(4) Der Prüfungsausschuss, der die Prüfung abnimmt, wird vom Schwerpunktprüfungsamt bestimmt. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss aktive hauptamtliche Profes-

sorin oder aktiver hauptamtlicher Professor des Rechts an der Universität sein. Während der Prüfung müssen beide Prüferinnen oder Prüfer anwesend sein.

(5) Die Dauer der Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten etwa 15 Minuten entfallen. Es sollen nicht mehr als vier Kandidatinnen oder Kandidaten gemeinsam geprüft werden.

(6) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Leistung der Kandidatinnen oder Kandidaten mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 JAPrO. Weichen die Ansichten der Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, so gibt das Votum der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20 Endnote

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Universitätsprüfung und setzt deren Endnote nebst Punktwert fest.

(2) Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Prüfung.

(3) Die Einzelleistungen werden im Verhältnis drei (schriftliche Prüfungsleistung) zu zwei (mündliche Prüfung) gewichtet. Die Endpunktzahl errechnet sich durch Verdreifachung der in der schriftlichen Prüfungsleistung erzielten Punktzahl, der Verdoppelung der in der mündlichen Prüfung erzielten Punktzahl und Teilung der Summe durch fünf. Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Durchschnittspunktzahl der Prüfung). Im Übrigen, namentlich im Hinblick auf die Endpunktzahl, gelten § 19 Absatz 2 und Absatz 3 JAPrO entsprechend.

(4) Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote "ausreichend" erreicht wurde.

(5) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses wird das Ergebnis mitgeteilt und unter Bekanntgabe der Bewertung der Einzelleistungen kurz begründet.

(6) Hat die oder der Studierende die Universitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

§ 21 Rücktritt; Wiederholung; Täuschung

Für den Rücktritt von der Universitätsprüfung insgesamt wie von einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 12 JAPrO nach Maßgabe der §§ 30, 33 JAPrO entsprechend. Für Täuschungshandlungen bei der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Prüfung gilt § 24 JAPrO entsprechend. Zuständig für die Entscheidung nach § 24 Abs. 1 JAPrO ist die oder der für das Schwerpunktstudium zuständige Studiendekanin oder Studiendekan, § 13 Abs. 1 S. 1.

§ 22 Zeugnis über die Universitätsprüfung

Über das Bestehen der Universitätsprüfung erteilt das Schwerpunktprüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Zeugnis. Es enthält den Schwerpunktbereich, die Einzelnoten in den beiden Prüfungsleistungen und die Gesamtnote, jeweils nebst Punktwerten. Das Zeugnis erhält das Datum der mündlichen Prüfung.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Universitätsprüfung wird der oder dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

5. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Elektronische Fassungen, Fristen

Wird die schriftliche oder elektronische Fassung der innerhalb der Bearbeitungsfrist angefertigten Arbeit unverschuldet nicht fristgerecht eingereicht, kann die oder der Studierende unverzüglich, spätestens eine Woche nach Fristende einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen. Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann die Fakultät elektronische Hilfsmittel einsetzen und personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten. Mit der elektronischen Einreichung einer Hausarbeit willigt die oder der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung erforderlichen Umfang verarbeitet wird.

§ 25 Studienortwechsel, Anerkennung von Leistungen

(1) Orientierungs- und Zwischenprüfungszeugnisse und Bescheinigungen über Übungs- und Prüfungsleistungen einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes werden anerkannt. Teilleistungen einer Übung werden nicht anerkannt. Finden an der bisherigen Universität keine Übungen für Anfänger statt, so werden je zwei schriftliche Prüfungsleistungen, die insgesamt den Stoff der Fächer „Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts“ und „Allgemeiner Teil des Schuldrechts“ zum Gegenstand haben, zusammen als Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger, je zwei schriftliche Prüfungsleistungen, die insgesamt den Stoff der Fächer „Staatsorganisationsrecht“ und „Grundrechte“ zum Gegenstand haben, zusammen als eine Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger und je zwei schriftliche Prüfungsleistungen, die insgesamt den Stoff der Fächer „Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuchs“ und „Besonderer Teil des Strafgesetzbuchs“ (Teil 1 oder Teil 2) zum Gegenstand haben, zusammen als eine Übung im Strafrecht für Anfänger auf Antrag hin und jeweils nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 LHG anerkannt. Ist die Zwischenprüfung an der bisherigen Universität insgesamt bestanden und finden dort Übungen für Anfänger nicht statt, so wird die oder der Studierende auf Antrag hin von dem Erfordernis des Bestehens der jeweiligen Übung für Anfänger nach § 4 befreit.

(2) Studierende, die vor dem dritten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Tübingen wechseln, müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters die Orientierungsprüfung absolvieren. Bestandene Aufsichtsarbeiten in einem Grundlagenfach sowie in den Fächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht, sofern sie die in Abs. 1 genannten Fächer zum Gegenstand haben, werden auf Antrag und nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 LHG als entsprechende Prüfungsleistungen nach § 2 Abs. 2 anerkannt. Wer zum vierten oder einem späteren Fachsemester an die Universität Tübingen wechselt, ist von der Pflicht, die Orientierungsprüfung abzulegen, befreit.

(3) Studierende, die nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Tübingen wechseln, müssen den Nachweis über die bestandene Zwischenprü-

fung, oder, falls an der bisher besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger oder Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht erbringen, um das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen fortzusetzen. Studierende, die vor dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Tübingen wechseln, müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die Zwischenprüfung absolvieren. Soweit Zwischenprüfungsleistungen an der bisherigen Universität in einem Fach insgesamt bestanden sind, werden diese als Zwischenprüfungsleistung im jeweiligen Fach nach § 5 anerkannt. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichem Recht und im Strafrecht werden als Teil der Zwischenprüfung anerkannt, soweit die andere Universität keine gesonderten Zwischenprüfungsleistungen ausweist.

(4) Wer den Prüfungsanspruch bereits an der Juristischen Fakultät einer anderen Universität verloren hat, kann weder die Orientierungs- noch die Zwischenprüfung an der Universität Tübingen nachholen.

§ 26 Anerkennung von Leistungen in sonstigen Fällen

(1) Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes in einem akkreditierten Studiengang wird auf Antrag als Zwischenprüfungszeugnis (§ 6 Abs. 5) anerkannt. In diesem Fall werden Studienzeiten im Umfang von drei Semestern angerechnet.

(2) Ein an einer ausländischen Universität erworbener gleichwertiger Leistungsnachweis kann nach § 9 Abs. 5 S. 2 JAPrO als Ersatz für einen zulassungsrelevanten inländischen Leistungsnachweis (Übungen für Fortgeschrittene, Seminar- oder Grundlagenschein nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 JAPrO) anerkannt werden, wenn die oder der Studierende an der Universität, an der der Leistungsnachweis erworben wurde, immatrikuliert und während dieser Zeit zum Zwecke des Auslandsstudiums von seiner Heimatuniversität beurlaubt war und der Leistungsnachweis in einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung im ausländischen oder deutschen Recht durch Ablegung einer Prüfung erworben wurde. Es muss eine erfolgreiche Aufsichtsarbeit oder eine Hausarbeit (Grundlagenschein) bzw. zwei solche Leistungen (Übung für Fortgeschrittene) gefertigt oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat erfolgreich (Seminar), ausnahmsweise auch im Rahmen einer Verfahrenssimulation, wenn diese Leistung der oder dem Studierenden individuell zugerechnet werden kann, erstattet worden sein. Dem schriftlichen Antrag ist der Leistungsnachweis, die Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Universität und der Beurlaubungsbescheid oder das Studienbuch/Datenkontrollblatt der Heimatuniversität im Original oder beglaubigter Kopie beizufügen.

(3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen, § 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO, kann durch die Teilnahme an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung an einer Fakultät der Universität, an der die oder der Studierende eingeschrieben ist, ersetzt werden. Dem schriftlichen Antrag ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen.

(4) Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 LHG als Leistungen nach §§ 2, 4 und 5 dieser Satzung oder nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 4 JAPrO, 35 Abs. 1 LHG als im Hinblick auf die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung zulassungsrelevante Leistungsnachweise anerkannt. Die Anerkennung einer Leistung als Übung für Anfänger schließt die Anerkennung der Orientierungs- und der Zwischenprüfungsleistung im jeweiligen Fach mit ein.

(5) Werden Leistungen nach Abs. 4 anerkannt, werden zugleich Studienzeiten wie folgt angerechnet:

1. Bei Anerkennung eines Grundlagenscheins nach Abs. 4 S. 2 oder einer Übung für Anfänger oder eines Grundlagenscheins nach Abs. 4 S. 2 und einer Übung für Anfänger: ein Semester.
2. Bei Anerkennung von zwei Übungen für Anfänger oder eines Grundlagenscheins nach Abs. 4 S. 2 und zwei Übungen für Anfänger: zwei Semester.
3. Bei Anerkennung von drei Übungen für Anfänger: drei Semester. In diesem Fall gilt § 25 Abs. 2 S. 4 entsprechend.
4. Bei Anerkennung von anderen im Hinblick auf die Staatsprüfung zulassungsrelevanten Leistungsnachweisen nach §§ 9 Abs. 4 JAPrO, 35 Abs. 1 LHG wird pro Semester, in dem Leistungen erbracht wurden, die als mindestens ein solcher Leistungsnachweis anerkannt werden, ein weiteres Semester angerechnet, maximal aber ein Semester je weiterem anerkannten Leistungsnachweis.

§ 27 Notenstufen, Punktzahl

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 15 JAPrO entsprechend.

§ 28 Täuschung

Unternimmt es die oder der Studierende, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit oder einer Haus-, Seminar- oder Studienarbeit durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Arbeit als ungenügend bewertet. In besonders schweren Fällen kann die bzw. der Studierende von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter von der gesamten Veranstaltung ausgeschlossen werden

§ 29 Rücknahme, Versagung

(1) Die Zeugnisse über die Orientierungs- und Zwischenprüfung und Bescheinigungen über Übungs- und Prüfungsleistungen können zurückgenommen werden, wenn das Zeugnis selbst, eine Bescheinigung oder eine gewährte Fristenverlängerung durch Täuschung erlangt worden ist oder wenn sich bei einer Übungs- oder Prüfungsleistung eine der Verfehlungen nach § 28 nachträglich herausstellt. Im letzteren Fall kann der oder dem Studierenden die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb bestimmter Frist gestattet werden, wenn die Pflichtverletzung nicht mehr als eine Prüfungsleistung betrifft und die oder der Studierende zur Zeit ihrer Begehung noch eine Wiederholungsmöglichkeit gehabt hat.

(2) Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende zur Ersten juristischen Prüfung zugelassen ist oder wenn seit Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses oder der Bescheinigung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Zeugnis über Orientierungs- oder Zwischenprüfung, Fristverlängerung und Bescheinigungen über Übungs- und Prüfungsleistungen sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die nach Abs. 1 Satz 1 eine Rücknahme rechtfertigen würden.

(4) Für die Versagung von Bescheinigungen über Übungs- und Prüfungsleistungen ist die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter zuständig. Alle anderen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 30 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung und für alle anderen nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gemäß Nr. 1 führen. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte. Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen: dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt.

(4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, parallel zur Amtszeit der Dekane. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Ihre und seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 31 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel, unter besonderen Prüfungsbedingungen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigung oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren.

(3) Der Antrag ist möglichst frühzeitig, mindestens eine Woche vor der zu absolvierenden Prüfungsleistung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist für die Organisation genehmigter Hilfsmittel auf eigene Kosten verantwortlich.

§ 32 Seminararbeiten

Für Seminararbeiten nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO kann die Seminarleiterin oder der Seminarleiter verlangen, dass die Arbeit auch als elektronische Datei einzureichen ist.

6. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

§ 33 Diplomgrad

(1) Nach in Tübingen bestandener Erster juristischer Prüfung/Erster juristischer Staatsprüfung wird der oder dem Studierenden auf ihren bzw. seinen Antrag der Diplomgrad "Diplomjurist" oder "Diplomjuristin" verliehen. Das Bestehen der Prüfung ist von der oder dem Studierenden nachzuweisen.

(2) Die Erteilung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Verleihung des Diplomgrades setzt das Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung in Tübingen nach dem 26.1.1976 voraus.

(4) Für die Erteilung des Diploms wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,- erhoben.

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 gelten erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2020 ihr Studium der Rechtswissenschaften aufgenommen haben.

(3) Für Studienarbeiten, die vor dem 1.10.2012 ausgegeben wurden, gilt § 21 in der bis dahin geltenden Fassung.

(4) Hat sich eine Kandidatin oder ein Kandidat bis zum 31.10.2015 eine Studienarbeit zuteilen lassen, so findet die StudPrO in der Fassung vom 1.10.2012 Anwendung.

(5) Eine Studienarbeit, die nach bestandener Zwischenprüfung im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums angefertigt wurde und die Voraussetzungen von § 31 Absatz 2 JAPrO erfüllt, wird anerkannt, wenn die Ausgabe bis zum 31.10.2015 erfolgt ist bzw. nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erfolgt.

(6) Die Vorschriften über die Universitätsprüfung gelten ab der zweiten Prüfungskampagne, die auf das Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung folgt. Auf schriftlichen Antrag hin kann die Universitätsprüfung in der zweiten und dritten Prüfungskampagne nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nach der zuvor geltenden Prüfungsordnung abgelegt werden. Dies gilt auch für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht vor dem 31.10.2015 eine

Studienarbeit haben zuteilen lassen und bereits einmal erfolglos an der Universitätsprüfung teilgenommen haben.

(7) Das Erfordernis aktiver Teilnahme in den Fallbesprechungen gemäß §§ 4 Abs. 1 S. 2 und 7 S. 1 gilt für Fallbesprechungen ab dem Sommersemester 2020.

(8) Das Erfordernis der aktiven Teilnahme an Fallbesprechungen zum jeweiligen Grundkurs II gemäß § 7 S. 1 gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2020 ihr Studium der Rechtswissenschaften aufgenommen haben.

(9) §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 7 gelten ab dem Sommersemester 2020.